



Datenschutzberatung mit Fokus auf Betriebsräte.

Informationssicherheit und Datenschutz im Betriebsratsumfeld nachhaltig etablieren.

Handeln Sie sicher und DSGVO-konform mit unserer Datenschutzberatung für das Betriebsratsumfeld.

Wir unterstützen Sie ganzheitlich mit einer Analyse Ihres Status quo und individuellen Maßnahmenvorschlägen.

Umfassende Beratung für Betriebsräte

Datenschutzanforderungen an die Betriebsratstätigkeit umfassen mehrere Bereiche, sodass wir unser Portfolio für Sie in drei Bereiche aufgeteilt haben. Auf diese gehen wir in den Folgeabschnitte jeweils gesondert ein:

Allgemeine Datenschutzberatung für Betriebsräte

Prüfung des Umsetzungsstandes der DSGVO-Anforderungen im Betriebsratsumfeld

(Technische:r) Sachverständige:r / Berater:in des Betriebsrats, insb. in Einigungsstellenverfahren und bei der Erstellung von Betriebsvereinbarungen

DATENSCHUTZBERATUNG FÜR BETRIEBSRÄTE

Die Einhaltung wichtiger Leitlinien bezüglich des Datenschutzes und Informationssicherheit ist für Betriebsräte besonders wichtig. Die Mitglieder kommen mit vertraulichen und schützenswerten Daten in Verbindung wie z. B. Personalakten oder Gesundheitsdaten im Rahmen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements. Dabei bleibt oft ungeklärt, ob die Verantwortlichkeit in puncto Datenschutz beim Betriebsrat oder der Unternehmensführung liegt.

Nicht nur, dass gesetzliche Vorgaben (DSGVO) erfüllt werden müssen, auch Mitarbeiter:innen und Stakeholder:innen haben die Erwartung an die sichere Aufbewahrung und den normkonformen Umgang mit ihren persönlichen Daten in allen Bereichen Ihrer Organisation.

Damit Vorsitzende und entscheidungsbefugte Betriebsratsmitglieder datenschutzkonform handeln, stehen unsere Expert:innen Ihnen sicher zur Seite. Profitieren Sie von einer umfassenden Beratung durch unsere Sachverständigen und einer detaillierten Analyse Ihres Ist-Zustands gemäß der geltenden DSGVO.

TIPP

Gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG steht Betriebsräten häufig eine externe oder interne Beratungsleistung für Datenschutzfragen zu. Die Kosten müssen hier von der Unternehmensführung getragen werden.

DATENSCHUTZ-COMPLIANCE IM BETRIEBSRATUMFELD

Eine normkonforme Datenschutzberatung ermöglicht Ihnen:

- Die Wahrung der Vertraulichkeit der Betriebsratsarbeit durch eine unabhängige externe Beratungsstelle
- Unterstützung durch erfahrene Sachverständige, auch in Einigungsstellenverfahren und arbeitsrechtlichen Streitfällen
- Beratung des Betriebsrats durch eine:n Sachverständige:n/ Berater:in (§ 80 Abs. 3 BetrVG)
- Eine optimierte Erstellung/ Überarbeitung von Betriebsvereinbarungen
- Die umfassende Anwendung und Beurteilung von neuen Verarbeitungsverfahren und IT-Systemen und insbesondere Cloudsystemen
- Datenschutz- und Informationssicherheitsfachkunde zur Beurteilung von arbeitgeberseitigen Maßnahmen

Unser Portfolio für Sie im Detail:

1. UNSERE MASSGESCHNEIDERTE DATENSCHUTZBERATUNG FÜR BETRIEBSRÄTE

Basierend auf unserer langjährigen Beratungs- Expertise im mitbestimmungsgeprägten Industrieumfeld, unterstützen wir (Konzern-)Betriebsräte und Betriebsratsausschüsse zu allen Themen rund um Datenschutz, Cloud und Informationstechnologie.

Daneben haben sich in der Vergangenheit insbesondere die nachfolgend detaillierten Services herausgebildet. Gleichwohl bieten wir rund um alle Themen der Informationstechnologie Beratungsleistungen im Betriebsratsumfeld.

SPRECHEN SIE UNS AN!

2. PRÜFUNG DES UMSETZUNGSSTANDES DER DSGVO-ANFORDERUNGEN IM BETRIEBSRATSUMFELD

Nach BAG-Urteil zum alten Bundesdatenschutzgesetz unterliegt der Betriebsrat nicht der Kontrolle des/der Datenschutzbeauftragten („DSB“). Mit dem neuen Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde klargestellt, dass der Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der Unternehmensführung und innerorganisatorischer Weisungsfreiheit des Betriebsrates durch das Kooperationsgebot aufgelöst werden (§ 79a S. 3 BetrVG).

Somit gilt es nach wie vor die Kontrollbefugnis des/der Datenschutzbeauftragten mit dem Anspruch an Vertraulichkeit der Informationen des BR (insb. Rückschlüsse auf Meinungsbildungsprozesse) zu „versöhnen“.

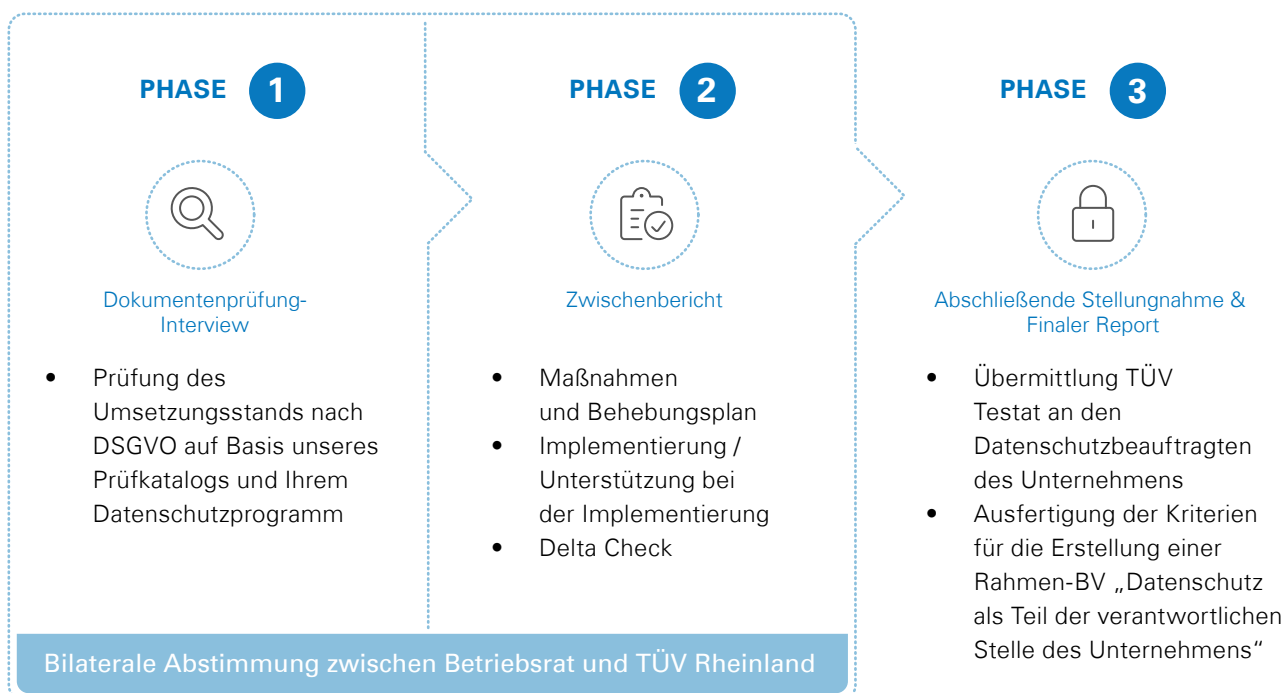
Mit unserem Service „Prüfung des Umsetzungsstandes der DSGVO im Betriebsratsumfeld“ vermitteln wir genau in diesem Spannungsfeld zwischen der Kontrollverpflichtung des Datenschutzbeauftragten einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse des Betriebsrats andererseits:

Unsere Prüfung des Umsetzungsstandes der DSGVO-Anforderungen besteht aus drei Phasen. In der ersten Phase analysieren wir ausführlich den aktuellen Stand auf Grundlage unseres erprobten TÜV Rheinland-Prüfkatalogs und Ihrem betriebsinternen Datenschutzprogramm. Basierend auf diesen Erkenntnissen erstellen wir in Phase zwei einen Zwischenbericht mit Maßnahmen und Implementierungshilfen für eine optimierte Informationssicherheit in Ihrem Betriebsrat.

» Die ersten beiden Phasen werden ausschließlich bilateral mit dem Betriebsrat abgestimmt.

Abschließend wird in Phase 3 der finale vom Betriebsrat freigegebene Bericht dem oder der Datenschutzbeauftragten des Unternehmens vorgestellt und kann so Teil der Dokumentation des oder der DSB werden. Diese Prüfung kann bedarfsweise in einem regelmäßigen Turnus Umsetzung finden.

PRÜFUNG DES UMSETZUNGSSTANDES DER DSGVO ANFORDERUNGEN IM BETRIEBSRATSUMFELD



DIE KEY-FACTS AUF EINEN BLICK:

- Delegation der Kontrollfunktion des oder der DSB zur Umsetzung im Betriebsratumfeld an den unabhängigen Dritten TÜV Rheinland (Treuhand-Prinzip)
- Prüfung des Umsetzungsstandes der DSGVO-Anforderungen im Betriebsratumfeld durch TÜV Rheinland (TR) auf Basis von:
 - » TR-Prüfkatalog-DSGVO
 - » Anforderungen aus dem Datenschutz-Programm des Unternehmens
- Der Prüfbericht mit detaillierten Befunden sowie Maßnahmen- und Behebungsplan wird nur intern im Betriebsrat kommuniziert (bilateral zwischen Betriebsrat und TÜV)
- Ggfs. Umsetzung von Maßnahmen mit Unterstützung von TÜV Rheinland, ebenfalls nur intern im Betriebsrat
- Nach Abschluss: Stellungnahme/ Testat TÜV Rheinland an betriebliche:n DSB

3. (TECHNISCHE:R) SACHVERSTÄNDIGE:R / BERATER:IN DES BETRIEBSRATS, INSB. IN EINIGUNGSSTELLENVERFAHREN, ARBEITSRECHTLICHEN STREITFÄLLEN UND BEI DER ERSTELLUNG VON BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Daten in die Cloud; IT-Sicherheit aus der Cloud; Schrems-2 Drittlandtransfer; US Konzerne – die Aufstellung aktueller Herausforderungen der IT-Abteilungen von Unternehmen ließe sich beliebig fortführen. Viele der Themen sind hochkomplex und erklärungsbedürftig. Mithin ist bei externer Verarbeitung nur schwerlich Transparenz zu erzielen. Regelmäßig endet die Einführung von neuen IT-Technologien vor einer Einigungsstelle. Hier sind die Mitbestimmungsgremien gut beraten, auf eine:n verlässliche:n unabhängige:n externe:n Sachverständige:n zurückzugreifen:

„Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 80 Abs. 3 BetrVG). Für die erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen trägt der Arbeitgeber die Kosten (§ 40 Abs. 1 BetrVG). Entsprechendes gilt für den Wirtschaftsausschuss (§ 108 Abs. 2 BetrVG). Durch Hinzuziehung eines Sachverständigen sollen dem Betriebsrat fehlende Kenntnisse vermittelt werden, die er zur Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe nach dem Betriebsverfassungsgesetz benötigt.“

(Quelle: Lexikon für die tägliche Betriebsratsarbeit, www.betriebsrat.de)



Insbesondere die Umsetzung der neuen Maßgaben nach dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz haben gezeigt, wie wichtig die Unterstützung durch externe Expert:innen ist.

HIER EIN AUSZUG AUS UNSEREN BERATUNGSLEISTUNGEN DER SACHVERSTÄNDIGEN

- Sachverständige:r in Einigungsstellenverfahren (datenschutzrechtlich und/oder IT- technisch)
- Sachverständige:r bei der Erstellung und Überarbeitung von Betriebsvereinbarungen
- Sachverständige:r des (K)BR zur Einführung von IT Security Tools und/oder Cloud Services
- Erstellung eines Betriebskonzeptes für Cloud Services
- Prüfung von Cloud-Verträgen und Konfiguration von Cloud Services (insb. Protokollierung/ Logging/ Tracking)
- Aufbau von Workflows zur Einbindung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
- Auditierung von IT-Systemen hinsichtlich Verhaltens- und Leistungskontrolle

Ihr Partner bei allen Fragen rund um Datenschutz

Seien Sie auf der sicheren Seite mit unserer Datenschutzberatung. Profitieren Sie von unserer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung im Bereich Datenschutz und Cybersecurity. Unsere interdisziplinären Teams aus IT-Sachverständigen und Jurist:innen stehen Ihnen mit Ihrem Know-how aus der Beratung von Mitbestimmungsgremien, Konzernbetriebsräten, Betriebsräten und Gewerkschaftsverbänden zur Seite und beraten Sie kompetent. Selbstverständlich handhaben wir Ihre Projekte mit höchster Vertraulichkeit und Integrität.

Sie haben Fragen zu unserem Service oder möchten ein Angebot für Ihre Datenschutzberatung erhalten? Sprechen Sie uns an!

[KONTAKT](#)



TÜV Rheinland i-sec GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
cybersecurity@tuv.com

www.tuv.com/data-privacy

